

02.04.90

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)

A. Zielsetzung

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 4 LuftVG sind die Gebührensätze der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Dies ist nicht mehr der Fall.

Die festgesetzten Kosten für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung decken den Verwaltungsaufwand bei der Luftfahrtverwaltung des Bundes und der Länder nur noch zu einem Teil.

Der Bundesrat fordert eine Gebühr für die Sicherheitskontrolle von Fluggästen.

B. Lösung

Anpassung der Gebührensätze an den im Bereich der Luftfahrtverwaltung gestiegenen Aufwand.

Einführung einer Gebühr für die Sicherheitskontrolle von Fluggästen.

24/90

Bundesrat

-2-

Drucksache 241/90

C. Alternativen

Keine; die Beibehaltung der geltenden Gebührensätze würde die bestehende Unterdeckung erhalten und u.U. künftig vergrößern. Damit würde gegen das Gesetz verstoßen.

Die Weigerung, eine Kontrollgebühr einzuführen, hätte zur Ablehnung der für eine Neuorganisation der Flugsicherung unerläßlichen Gebührenregelung bei An- und Abflügen durch den Bundesrat geführt.

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Gebührensätze keine höheren Aufwendungen. Die für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung zu entrichtenden Kosten (Gebühren und Auslagen) werden in der Mehrzahl der Fälle um 10 bis 20 v.H., zum Teil aber auch auf ein Mehrfaches und in einem Fall auf ein Vielfaches ansteigen. Aber auch diese höheren Aufwendungen für erhöhte Gebühren werden, wie bisher, an den gesamten Erträgen und Aufwendungen der Luftfahrt nur einen verschwindend geringen Teil ausmachen.

Die Einziehung der neu eingeführten Gebühr für die Sicherheitskontrolle von Fluggästen wird so einfach ausgestaltet, daß den Luftfahrtbehörden hierfür nur unbedeutende Aufwendungen entstehen.

Eine Auswirkung auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau tritt nicht ein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Luftfahrtunternehmen versuchen, die Kontrollgebühr in Höhe von 3,50 DM je Flug und Fluggast auf den Fluggast abzuwälzen. Angesichts der Höhe des Flugpreinsniveaus würde dies jedoch nur eine geringfügige Erhöhung bedeuten.

02.04.90

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung
(LuftKostV)

Der Chef

des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 30. März 1990

121 (323) - 950 01 - Lu 79/90

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Kosten-
verordnung der Luftfahrtverwaltung
(LuftKostV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)

Vom

Auf Grund des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrs-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar
1981 (BGBl. I S. 61) verordnet der Bundesminister für
Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen
und dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)
vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346) wird wie folgt geän-
dert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird durch
das dieser Verordnung beigefügte Gebührenverzeichnis er-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-
gesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur
Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 18. September 1980
(BGBl. I S. 1729) auch im Land Berlin.

Die Beschränkungen der Luftfreiheit im Land Berlin bleiben
unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des übernächsten
auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die Gebühr nach Abschnitt VII Nummer 23 des Gebührenver-
zeichnisses wird ab 1. Juli 1990 erhoben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage zu § 2 Abs. 1

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung von Luftfahrtgerät
- III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaub-
nisse und Berechtigungen
- IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Erlaubnis im Luftbildwesen
- VIII. Sonstige Angelegenheiten der Luftfahrtverwaltungen

I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät

1. Musterprüfung

Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder
Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung
(§ 8 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät -
LuftGerPO) 500 - 7.000 DM

2. Stückprüfung

a) Anerkennung eines Herstellers oder Verla-
ger- oder Erweiterung der Anerkennung (§ 18
LuftGerPO) 500 - 7.000 DM

b) Anerkennung der Stückprüfung anderer Stellen
(§ 25 LuftGerPO) 400 DM

3. Nachprüfung

a) Anerkennung eines luftfahrttechnischen Betrie-
bes oder Verlängerung oder Erweiterung der
Anerkennung (§ 33 LuftGerPO) 500 - 7.000 DM

b) Anerkennung eines selbständigen Prüfers von
Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder
Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO) 400 DM

c) Anerkennung des Verfahrens der fortlaufenden
Nachprüfung (§ 28 LuftGerPO) 1.200 - 2.500 DM

d) Anerkennung der Nachprüfung anderer Stellen
(§ 40 LuftGerPO) 50 - 400 DM

e) Verlängerung der Zeitabstände für die Nach-
prüfung (§ 27 Abs. 3 LuftGerPO) 60 - 200 DM

Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät

- a) Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Anateurbau (§ 42 LuftGerPO)
- b) Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§ 44 LuftGerPO)
- c) Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines Luftfahrttechnischen Betriebs bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb

200 DM

40 - 400 DM

70 DM

II. Zulassung von Luftfahrtgerät

Musterzulassung (§ 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO)

A. Grundgebühren

a) Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht

- bis 2000 kg
- über 2000 kg bis 5700 kg
- über 5700 kg bis 14000 kg
- über 14000 kg bis 50000 kg
- über 50000 kg bis 100000 kg
- über 100000 kg bis 150000 kg
- über 150000 kg

420 DM
630 DM
850 DM
2.000 DM
4.000 DM
8.000 DM
12.000 DM

b) Drehflügler

(Hub-, Trag- und Flugschrauber)

c) Luftschiffe

d) Motorsegler

- 1. selbststartende
- 2. nicht-selbststartende

e) Segelflugzeuge

f) Bemannte Ballone

g) Rettungsfallschirme

h) Startgeräte

i) Flugmotoren

mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub

- bis 75 kW
- bis 150 kW oder 3000 N
- über 150 kW bis 375 kW oder 3000 N bis 10000 N
- über 375 kW bis 750 kW oder 10000 N bis 50000 N
- über 750 kW oder über 50000 N

jedoch Flugmotoren für Motorsegler

j) Propeller

feste Propeller und einstellbare Propeller
 Verstellpropeller

Gebührensätze wie für Flugzeuge

800 - 3.000 DM

420 DM

150 DM

100 DM

150 DM

250 DM

60 - 1.000 DM

300 DM

450 DM

1.000 DM

1.500 DM

2.000 DM

150 DM

200 DM

400 DM

k) Funkgeräte

soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LuftVZO bestimmt sind

l) Flugüberwachungsgeräte

m) Navigationsgeräte

n) Triebwerküberwachungsgeräte

o) Flugregelsysteme und -geräte

p) Reifen, Räder, Bremsen

q) Warngeräte

r) Rettungs- und Sicherheitsgeräte

s) Geräte der elektrischen Anlagen

t) Container, Paletten, Verzurrgeräte

u) Bordküchen

v) Sitze und Liegen

w) Geräte zur Ermittlung von Unfallursachen

x) Hilfskraftzeuger

y) Schleppkuppelungen für Segelflugzeug- und Bannerschlepp

8. Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung von Entwicklungsbetrieben und der Musterprüfung und -zulassung sowie der Prüfung von Einzelstücken.

2. Änderung der Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)

a) Grundgebühr

1/10 bis 5/10 der Musterzulassungsgrundgebühr

b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterprüfung und -zulassung,

70 - 95 DM

3. Verkehrs Zulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18 a LuftVZO)

a) Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge sowie Drehflügler und Ballone mit einer Höchstmasse

- bis 2000 kg
- über 2000 kg bis 20000 kg
- über 20000 kg bis 100000 kg
- über 100000 kg
- über 150000 kg

b) Luftschiffe

- bis zu 10000 kg Leermasse ohne Gas
- über 10000 kg Leermasse ohne Gas

c) Sonstiges Luftfahrtgerät

500 DM
1.000 DM

Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 1.000 DM

Zu den Buchstaben a bis c:

Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Musters, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben.

4. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle
 - a) Verkehrszulassung 1/10 bis 3/10 der Gebühren für die Verkehrszulassung, mind. jedoch 30 DM
 - b) Eintragung in die Luftfahrzeugrolle 50 - 130 DM
5. Erteilung eines Lärmzeugnisses außerhalb des Verfahrens nach § 10 Abs. 4 LuftVZO 30 DM
6. Zweitschrift des Lufttüchtigkeitszeugnisses des Lärmzeugnisses oder des Eintragungsscheines 30 DM
7. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)
 - a) Einzelzulassung
 - aa) Flugzeuge einschl. Motorsegler und Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ballone und Luftschiffe 1/2 Gebühr für die Verkehrszulassung
 - bb) Flugzeugmodelle 30 DM
 - cc) sonstiges Luftfahrtgerät Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 600 DM
 - b) Allgemeine Genehmigung Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen.
8. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO) Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung.
9. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus der Luftfahrzeugrolle (§ 18 LuftVZO) 50 DM
10. Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes oder nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät 30 DM
11. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO 60 DM
 - a) Zulassung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 3 LuftVG im Einzelfall 50 - 100 DM

- | | |
|--|-------|
| 12. Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO) | 50 DM |
| 13. Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 41 Abs. 1 LuftGerPO | 70 DM |

III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Privatflugzeugführer (§ 3 LuftPersV) | 150 DM |
| 2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse | |
| a) in durchgehender Ausbildung (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz LuftPersV) | 450 DM |
| b) die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer besitzen (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz LuftPersV) | 300 DM |
| c) die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer mit Instrumentenflugberechtigung besitzen | 200 DM |
| 3. Verkehrsflugzeugführer (§ 15 LuftPersV) | 650 DM |
| 4. Privathubschrauberführer (§ 20 LuftPersV) | 150 DM |
| 5. Berufshubschrauberführer (§ 25 LuftPersV) | 420 DM |
| 6. Motorseglerführer | |
| a) Prüfung gemäß § 33 LuftPersV | 150 DM |
| b) Überprüfung gemäß § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 LuftPersV | 70 - 120 DM |
| 7. Segelflugzeugführer (§ 38 LuftPersV) | 50 DM |
| 8. Fallschirmspringer (§ 43 LuftPersV) | 50 DM |
| 9. Freiballonführer (§ 47 LuftPersV) | 100 DM |
| 10. Luftschiffführer (§ 51 LuftPersV) | 350 DM |
| 11. Flugnavigatoren (§ 55 LuftPersV) | 480 DM |
| 12. Flugingenieure (§ 59, § 58 Abs. 7 LuftPersV) | 480 DM |
| 13. Musterberechtigung (§ 68 Abs. 4, § 69 Abs. 2, § 135 Nr. 3 LuftPersV) | 40 - 300 DM |
| 14. Instrumentenflugberechtigung | |
| a) bei Inhabern einer Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV) | 350 DM |
| b) bei Inhabern einer Erlaubnis für Berufsluftfahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV) | 240 DM |
| c) für Anflüge bis zu einer Entscheidungshöhe von weniger als 60 m (§ 74 Abs. 2, § 76 LuftPersV) | 210 DM |

15. Langstreckenflugberechtigung (§ 78 LuftPersV)	260 DM
16. Kunstflugberechtigung (§ 81 Abs. 5 LuftPersV)	50 DM
17. Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (§ 82 Abs. 6 LuftPersV)	125 DM
18. Wolkenflugberechtigung (§ 85 Abs. 5 LuftPersV)	50 DM
19. Streu- und Sprühberechtigung (§ 86 Abs. 6 LuftPersV)	250 DM
20. Berechtigung zur Ausbildung und Einweisung von Flugzeugführern, Hubschrauberführern, Motorseglerführern, Luftschiffführern und Flugingenieuren (§ 88 Abs. 4, § 89 Abs. 2 und 3, § 90 Abs. 3, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 5, § 93 Abs. 3, § 95 Abs. 3 LuftPersV)	120 - 460 DM
21. Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern, Freiballonführern und Fallschirmspringern (§ 88 Abs. 4, § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 2 LuftPersV)	55 - 210 DM
22. Testflugberechtigung	
a) Klasse 2 (§ 100 LuftPersV)	190 DM
b) Klasse 1 (§ 100, § 99 Abs. 6 LuftPersV)	400 DM
23. Prüfer von Luftfahrtgerät	
a) Klasse 1 bis 3 (§§ 107, 105 Abs. 1 LuftPersV)	230 DM
b) Klasse 4 für Motoren, Propeller und Funkgerät (§ 107 Abs. 1 LuftPersV)	230 DM
c) Klasse 4 im übrigen (§ 107 Abs. 2 LuftPersV)	120 DM
d) Teilprüfungen Klasse 1 bis 4 (§§ 107, 108 Abs. 2 LuftPersV)	5/10-10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr
e) Musterberechtigung	100 - 575 DM
24. Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)	350 DM
25. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der LuftVZO verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät (§ 115 Abs. 3 LuftPersV)	25 - 60 DM
26. Teilweise oder vollständige Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung oder einer Überprüfung (§ 128 Abs. 6 und 10 LuftPersV)	3/10-10/10 der für die jeweilige Prüfung oder Überprüfung vorgesehenen Gebühr.
27. Prüfungen und Überprüfungen für die Verlängerung und die Erneuerung der Erlaubnisse und Berechtigungen	5/10-10/10 der für die jeweilige Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr

- | | |
|---|--|
| 28. Überprüfung des Inhabers einer militärischen Erlaubnis zwecks Erteilung einer entsprechenden zivilen Erlaubnis oder Berechtigung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO) | 3/10-10/10 der für die entsprechende zivile Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr |
| 29. Überprüfungen im Rahmen des § 29 Abs. 2 LuftVZO | 100 - 250 DM |
| 30. Überprüfung des Inhabers bei der Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO) | 3/10-10/10 der für die entsprechende deutsche Erlaubnis vorgesehenen Gebühr |
| 31. Prüfungen und Überprüfungen gemäß § 98 LuftPersV | Die Gebühr, die für die Prüfung oder Überprüfung zum Erwerb derjenigen Erlaubnis oder Berechtigung zu entrichten ist, deren Vorschrift gem. § 98 LuftPersV sinngemäß anzuwenden ist. |
| 32. Erneute Ladung nach Nichtteilnahme an einer Prüfung | 2/10 der für die Prüfung vorgesehenen Gebühr |

IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal

- | | |
|--|----------------|
| 1. Erteilung der Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal einschließlich gleichzeitig einzutragender Musterberechtigungen (§§ 26, 27, 28 Abs. 3 LuftVZO) | 35 - 50 DM |
| 2. Erteilung einer Musterberechtigung (§§ 60, 69, 111 LuftPersV) | 30 - 75 DM |
| 3. Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (§ 74, § 76 LuftPersV) | 30 DM |
| 4. Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 79 LuftPersV) | 30 DM |
| 5. Erteilung der Berechtigung für Kunst-, Schlepp-, Nacht- und Wolkenflug, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§ 87 LuftPersV) | 30 DM |
| 6. Erteilung einer Lehrberechtigung oder Einweisungsberechtigung (§ 96 LuftPersV) | 30 DM |
| 7. Erteilung der Testflugberechtigung (§ 101 LuftPersV) | 30 DM |
| a) Anhörung des fliegerärztlichen Ausschusses (§ 24 a Abs. 1 LuftVZO) | 200 - 1.000 DM |
| 8. Anerkennung von Erlaubnissen einschließlich Berechtigungen im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO) | 30 - 240 DM |

9. Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)
- für eine Einzelperson 35 DM
für eine Personengruppe 75 DM
10. Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern
- a) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO 140 - 630 DM
b) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO 140 - 1.200 DM
11. Abnahmeprüfung (§ 35 LuftVZO) 60 - 230 DM
12. Ausstellung einer Zeitschrift 30 DM
13. Ausnahmegenehmigungen (§ 41 Abs. 5, § 55 Luft80) 75 - 210 DM
14. Bestätigung der Bestellung von Flugleitern (§ 45 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1, § 58 Abs. 1 LuftVZO) 35 - 75 DM
15. Aufsicht über Ausbildungsbetriebe
- a) wirtschaftliche Überprüfung
- aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO 75 - 630 DM
bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO 95 - 1.200 DM
- b) technische Überprüfung
- aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO 75 - 630 DM
bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO 95 - 1.200 DM
- c) flugbetriebliche Überprüfung
- aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO 75 - 630 DM
bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO 95 - 1.200 DM

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

1. Genehmigung von Anlage und Betrieb
 - a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) 2.200 - 600.000 DM
 - b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) 450 - 10.000 DM
 - c) eines Sonderlandeplatzes 450 - 2.000 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) 60 - 500 DM
 - d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) 150 - 420 DM
2. Genehmigung des Betriebes
 - a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) 280 - 1.500 DM
 - b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) 90 - 350 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) 40 - 110 DM
 - c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) 55 - 210 DM
3. Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG 140 - 700 DM
4. Abnahmeprüfung
 - a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 LuftVZO) 700 - 11.000 DM
 - b) eines Landeplatzes (§ 53 LuftVZO) 170 - 700 DM
 - c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 53 LuftVZO) 55 - 280 DM
 - d) eines Segelfluggeländes (§ 58 LuftVZO) 90 - 280 DM
5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes
 - a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG) 1.100 - 300.000 DM
 - b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG) 225 - 5.000 DM
 - c) eines Sonderlandeplatzes 225 - 1.000 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) 30 - 250 DM
 - d) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG) 75 - 210 DM
6. Abnahmeprüfung bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes
 - a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 und 3 LuftVZO) 350 - 5.500 DM
 - b) eines Landeplatzes (§ 44 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1 LuftVZO) 85 - 350 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO) 30 - 140 DM
 - c) eines Segelfluggeländes (§ 44 Abs. 1, § 60 LuftVZO) 45 - 140 DM

- | | |
|---|----------------------|
| 7. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) oder deren Änderung | |
| a) für einen Flughafen | 3.000 - 1.100.000 DM |
| b) für einen Landeplatz | 1.000 - 20.000 DM |
| 8. Genehmigung der Benutzungsordnung und der Regelung der Entgelte oder entsprechende Änderungsgenehmigungen | |
| a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO) | 75 - 1.000 DM |
| b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO) | 30 - 150 DM |
| 9. Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer Regelung für die Entgelte (§ 53 Abs. 1 LuftVZO) | 30 - 75 DM |
| 10. Befreiung von der Betriebspflicht (§ 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 LuftVZO) bei | |
| a) Flughäfen | 75 - 300 DM |
| b) Landeplätzen | 30 - 75 DM |
| 11. Zustimmung zu Genehmigung von Baugenehmigungsbehörden oder anderen Behörden (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG) | 30 - 1.000 DM |
| 12. Genehmigung der Errichtung bestimmter Anlagen (§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG) | 75 - 1.000 DM |
| 13. Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG) | |
| a) eines Landeplatzes | 150 - 1.000 DM |
| b) eines Segelfluggeländes | 75 - 350 DM |

VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 61 LuftVZO) | 275 - 3.000 DM |
| 2. Bestätigung von Genehmigungsvoraussetzungen oder Prüfung des Unternehmens (§ 62 Abs. 1 und 3 LuftVZO) | 1.000 - 20.000 DM |
| 3. Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO) | 100 - 1.000 DM |
| 4. Genehmigung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO) | 100 - 1.000 DM |
| 5. Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG) | 220 - 2.200 DM |
| a) Zustimmung zur Abweichung von den Vorschriften über den Einsatz von Flugbegleitern (§ 41 Abs. 4 LuftBO i.V.m. § 56 der 1. DVO LuftBO) | 300 DM |

6. Genehmigung der anzuwendenden Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife im Sinne der zweiseitigen Luftverkehrsabkommen) im Rahmen der Betriebsgenehmigung zur Durchführung von Fluglinienverkehr durch Luftfahrtunternehmen aus anderen Staaten (§ 21 a LuftVG)	220 - 2.200 DM
7. Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 68 LuftVZO)	140 - 700 DM
8. Genehmigung von Selbstkostenflügen (§ 20 Abs. 2 LuftVG, § 71 LuftVZO)	75 - 700 DM
9. Erteilung einer Allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	55 - 700 DM
a) Ausnahmegenehmigung für Flüge von und zu bestimmten Flugplätzen (§ 22 a Abs. 2 LuftVO)	
a) allgemein	1.000 DM
b) im Einzelfall	100 DM
10. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	75 - 700 DM (In der Gebühr sind die sonstigen nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren enthalten)
11. Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO)	30 - 275 DM
12. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	75 - 275 DM
13. Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)	65 DM
14. Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	75 - 420 DM
15. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, § 15 LuftVO), ausgenommen Erlaubnisse zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten	30 - 420 DM
16. Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb oder Auflassen von Fesselballonen (§ 16 LuftVO)	20 - 200 DM
17. Aufsicht über Luftfahrtunternehmen	
a) wirtschaftliche Überprüfung	
aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	75 - 2.600 DM
bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	1.000 - 40.000 DM

- b) technische Überprüfung
- aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit
mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO 75 - 2.600 DM
 - bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit
§ 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO 1.000 - 40.000 DM
- c) flugbetriebliche Überprüfung
- aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit
§ 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO 75 - 2.600 DM
 - bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit
§ 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO
 - für Luftfahrtunternehmen mit bis zu
10 Luftfahrzeugen 1.000 - 40.000 DM
 - zusätzlich für jeweils bis zu 10
weiteren Luftfahrzeugen 500 - 10.000 DM

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

18. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO) 50 DM

19. Aufsicht nach § 68 LuftVZO

- a) wirtschaftliche Überprüfung 75 - 700 DM
- b) technische Überprüfung 75 - 700 DM
- c) flugbetriebliche Überprüfung 75 - 700 DM

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

20. Aufsicht nach § 71 LuftVZO 40 - 700 DM

21. Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät (§ 4 Abs. 2 LuftBO) 165 DM

22. Zulassung einer Ausnahme

- | | |
|---|----------------|
| a) bei Ausfall von Ausrüstungsteilen
(§ 26 Abs. 1 Satz 2 LuftBO) | 50 - 200 DM |
| b) zum erforderlichen Brandschutz
(§ 4 der 1. DVO LuftBO) | 300 - 1.000 DM |
| c) von den Anforderungen an Notausstiege
und Notbeleuchtung (§ 7 der 1. DVO LuftBO) | 300 - 1.000 DM |
| d) zur Ausrüstung mit Flugschreiber- und
Tonaufzeichnungsanlagen (§§ 22 Abs. 1,
23 Abs. 1 und 23a der 1. DVO LuftBO) | 1.000 DM |
| e) von den Beschränkungen beim Betrieb von
zweimotorigen Flugzeugen unter Berücksich-
tigung des möglichen Ausfalls eines Trieb-
werks im Reiseflug (§ 44 Abs. 4 der 1. DVO
LuftBO) | |
| ea) Überprüfung der technischen Festlegungen | 500 - 2.000 DM |
| eb) Überprüfung der flugbetrieblichen Fest-
legungen | 700 - 3.000 DM |
| ec) Erteilung der Zulassung | 200 - 1.000 DM |

23. Erteilung einer Zustimmung

- | | |
|---|----------------|
| a) zur Mindestausrüstungsliste
(§§ 26 Abs. 1 Satz 5, 47 LuftBO) | 100 - 1.000 DM |
| b) zur Festlegung von Mindestflughöhen
und Flughafen-Wettermindestbedingungen
(§ 49 LuftBO) | 100 - 500 DM |
| c) zu Sondervorschriften nach § 36
Abs. 2 der 1. DVO LuftBO | 200 - 1.500 DM |

24. Ausrüstung für Flüge nach Instrumentenflug-
regeln über den Nordatlantik

- | | |
|--|----------------|
| a) Prüfung des Nachweises nach § 11 b
Abs. 3 der 1. DVO LuftBO und § 2a
Abs. 3 der 3. DVO LuftBO | 150 - 1.200 DM |
| b) Zulassung einer anderen Navigations-
anlage (§§ 11 b Abs. 7 der 1. DVO LuftBO
und 2 a Abs. 6 der 3. DVO LuftBO) | 200 - 1.500 DM |

VII. Erlaubnis im Luftbildwesen

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeine Erlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 2 LuftVZO) | 275 - 550 DM |
| 2. Sondererlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 3 LuftVZO) | 20 - 140 DM |
| 3. Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten
(§ 83 Abs. 1 und 4 LuftVZO) | 20 - 140 DM |
| 4. Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis nach den
Nummern 1 bis 3 | 5/10 der Gebühr der
Nummern 1 bis 3 |

5. Erteilung eines Freigabevermerks (§ 88 LuftVZO)

- | | |
|---|---------------------|
| a) Je Einzelaufnahme | 0,40 - 15 DM |
| oder je Meter gedrehten Films | Mindestgebühr 5 DM |
| Je Minute Videoaufnahme | 1,50 - 20 DM |
| | Mindestgebühr 15 DM |
| b) für Zeichnungen oder Abbildungen | 4 - 15 DM |
| c) für eine allgemeine Freigabe (§ 88 Abs. 3 LuftVZO) | 15 - 140 DM |

VIII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

- | | |
|---|--|
| 1. Ausstellung von Besatzungsausweisen | 50 DM |
| 2. Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen, Sprühgeräten, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, Scheinwaffen und dergleichen (§ 27 Abs. 1 und 3 LuftVG) | |
| a) im Einzelfall | 25 - 110 DM |
| b) allgemein | 55 - 220 DM |
| 3. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 27 Abs. 4 LuftVG, § 78 LuftVZO) | 100 - 5.000 DM |
| 4. Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO) | 30 DM |
| 5. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO) | 30 - 275 DM |
| 6. Anhörung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO) | 75 - 150 DM |
| 7. Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen (§ 81 Abs. 2 LuftVZO) | 275 DM |
| 8. Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung) | |
| a) Grundgebühr | 150 - 200.000 DM |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Abnahme, Überwachung und Prüfung dieser Anlagen und Geräte | 70 - 95 DM |
| c) Nachprüfung | 5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b |

9. Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungsanlagen der Luftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung)
 - a) Grundgebühr 130 - 2.750 DM
 - b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit dieser Mitwirkung 70 - 95 DM
 - c) Nachprüfung 5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b
10. Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Flugmasse
 - bis 5700 kg 45 - 700 DM
 - über 5700 kg 275 - 1.400 DM
11. Erstellung von Gutachten
 - a) § 32 Abs. 3 LuftVZO 120 - 3.300 DM
 - b) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG 120 - 2.300 DM
 - c) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG 70 - 550 DM
 - d) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG 75 - 200 DM
12. Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO) 30 - 130 DM
13. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (z. B. § 88 Abs. 1 Nr. 6 und § 104 Abs. 6 LuftPersV)
 - a) in Fällen der Zuständigkeit eines Landes 40 - 140 DM
 - b) in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes 55 - 400 DM
14. Anerkennung von Flugübungsgeräten (z. B. § 70 Abs. 2 letzter Absatz LuftPersV) 100 - 5.000 DM
15. Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Nummer 14 40 - 390 DM

Die Gebühr wird je Gerät und Kalenderjahr, in dem die Überprüfung stattgefunden hat, nur einmal erhoben. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten.

16. Ausstellung einer Bescheinigung über die
Anerkennung als Lehrer am Flugübungsgerät
(§ 120 Abs. 3 LuftPersV)
für eine Einzelperson 35 DM
für eine Personengruppe 75 DM
17. Prüfung der Eignung als Theorielehrer 30 - 110 DM
(Anlage 2 Nr. 1.3.4 zu § 32 Abs. 1 Nr. 5
LuftVZO)
18. Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungs- 65 - 700 DM
stellen oder ihrer Leiter (§ 24a Abs. 3 bis 5
LuftVZO)
19. Eintragung von zusätzlichen Startarten (Winden- 20 DM
start, Flugzeugschleppstart oder sonstige Start-
arten) bei Segelflugzeugen und nicht-selbst-
startenden Motorseglern
20. Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung 40 DM
des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 LuftPersV)
21. Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung 30 - 110 DM
der Ausbildung (§ 24 Abs. 4 LuftVZO)
22. Anerkennung als Sachverständiger 30 - 200 DM
(§ 128 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2,
22 Abs. 2, 28 Abs. 2, 30, 35 Abs. 3, 70 Abs. 2,
75 Abs. 2, 88 Abs. 1 LuftPersV)
23. Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten 3,50 DM
Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger
Weise (§ 29 c Abs. 2 LuftVG)
je Fluggast
- a) Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeughalter
sind verpflichtet, der nach § 29 c LuftVG
zuständigen Luftfahrtbehörde die Anzahl
der durchsuchten oder überprüften Fluggäste
mitzuteilen.
- b) Die Einzelheiten werden von dieser Behörde
festgelegt und den Kostenschuldnern bekannt-
gegeben.

Begründung

I.

Allgemeines

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 4 LuftVG sind die Gebührensätze für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Die in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346) festgelegten Gebührensätze (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV) entsprechen diesen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr. Der Verwaltungsaufwand bei den beteiligten Bundes- und Landesbehörden übersteigt erheblich die Kosten (Gebühren und Auslagen), die aufgrund der LuftKostV erhoben werden können. Diese Gebührensätze sind daher dem gestiegenen Personal- und Sachaufwand anzugleichen.

Die Gebührensätze werden zumeist zwischen 10 und 20 v.H., zum Teil aber auch auf ein Mehrfaches und in einem Fall auf ein Vielfaches der geltenden Sätze oder Rahmengebühren angehoben. Das Ausmaß der Anhebung richtet sich nach der im Einzelfall gegebenen nicht ausreichenden Deckung des Personal- und Sachaufwands.

Für die einzelnen Bereiche sind folgende Erhöhungen vorgesehen:

- Bei der Prüfung, Muster- und Verkehrszulassung von Luftfahrtgerät (Abschnitt I und II des Gebührenverzeichnisses): Allgemein eine Verdoppelung der Gebührensätze, in einigen Fällen bei besonders geringen Gebühren auch ein Mehrfaches des bisherigen Gebührensatzes;
- Bei den Prüfungen und Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal (Abschnitt III und IV des Gebührenverzeichnisses): Anhebung der Gebührensätze zumeist zwischen 10 und 20 v.H.

mit einigen Abweichungen nach unten und Erhöhungen um 50 v.H. (66,7 v.H.) bei derzeit besonders geringen Sätzen;

- Bei der Anlage und dem Betrieb von Flugplätzen (Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses): Erhöhung der Gebührensätze für die Genehmigung und Planfeststellung von Landeplätzen um das Vierfache;
- Bei der Verwendung und dem Betrieb von Luftfahrtgerät (Abschnitt VI des Gebührenverzeichnisses): Gebührenerhöhung bei der Prüfung und Genehmigung von Luftfahrtunternehmen um das Vierfache; für die Aufsicht über Luftfahrtunternehmen, einem Bereich mit besonders geringer Deckung des Verwaltungsaufwands, bis zum Neunfachen. Durch einen zusätzlichen Gebührentatbestand für jeweils 10 Luftfahrzeuge, die über die ersten 10 Luftfahrzeuge hinausgehen, können die Gebühren für die flugbetriebliche Aufsicht auch über das Neunfache der bisherigen Gebühr hinausgehen, derzeit im äußersten Fall bis zum 45fachen);
- Bei den Erlaubnissen im Luftbildwesen (Abschnitt VII des Gebührenverzeichnisses): Erhöhung um 10 - 43 v.H.;
- Bei den sonstigen Amtshandlungen, wie Erlaubnissen zum Mitführen bestimmter Gegenstände, Genehmigung von Flugsicherungsanlagen u.a.m. (Abschnitt VIII des Gebührenverzeichnisses): Erhöhung meist bis 20. v.H. bei Amtshandlungen mit hohem Aufwand bis zum Mehrfachen.

Bei vorsichtiger Schätzung kann davon ausgegangen werden, daß der gegenwärtig geringe Deckungsgrad beim Verwaltungsaufwand des Luftfahrt-Bundesamtes von annähernd 14 v.H. mit dieser Gebührenerhöhung auf etwa 35 v.H. verbessert werden wird.

Die Ausgaben der Luftfahrt für die Inanspruchnahme von Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung werden steigen. Aber auch diese höheren Aufwendungen für erhöhte Gebühren werden, wie bisher, nur einen verschwindend geringen Anteil an den gesamten Erträgen und Aufwendungen der Luftfahrt ausmachen. Die Luftfahrt wird deshalb diese Kostenerhöhung weitgehend auffangen können.

II.

Besonderes

Zu Artikel 1

Die Änderungen des Gebührenverzeichnisses betreffen alle Gebührensätze sowie folgende, vor allem sprachliche Verbesserungen:

a) Abschnitt II

Nummer 1 B wird ergänzt um die Anerkennung von Entwicklungsbetrieben und sprachlich bereinigt, indem die engen Begriffe "Untersuchungen und Prüfungen" durch "alle Arbeiten im Zusammenhang mit ..." ersetzt werden.

Nummer 2 wird im gleichen Sinne sprachlich geändert.

In Nummer 3 wird "höchstzulässiges Fluggewicht" durch "Höchstmasse" ersetzt sowie die bisherige Untergliederung in a) bis f) durch Zusammenfassung in a) bis c) gekürzt. Bei Luftschiffen heißt es statt "Leergewicht" künftig "Leermasse".

Die bisherige Nummer 4 (Verkehrszulassung) wird ergänzt um die systematisch dazugehörige Nummer 18 des Abschnittes VIII (Eintragung in die Luftfahrzeugrolle).

In Nummer 7 wird die Untergliederung vereinfacht.

Nummer 11 a) macht die Eintragung von Luftfahrzeugen ausländischer Eigentümer in die deutsche Luftfahrzeugrolle gebührenpflichtig.

b) Abschnitt III

Die neue Nummer 32 bezieht sich auf den Fall, daß ein Prüfungskandidat wegen Ausbleibens trotz Ladung erneut zu einer Prüfung eingeladen werden muß.

c) Abschnitt IV

Nummer 7 a) führt eine Gebühr für die Anrufung des fliegerärztlichen Ausschusses durch einen Luftfahrzeugführer ein, dessen Fliegertauglichkeitszeugnis nicht oder nicht vollständig erneuert wurde.

d) Abschnitt V

In Nummern 1 c), 4 c) und 5 c) wird eine bisher bestehende Unklarheit beseitigt; es werden getrennte Gebührensätze für Sonderlandeplätze und Hängegleiter- und ähnliche Plätze eingeführt.

e) Abschnitt VI

Die neue Nummer 5 a) führt die Kostenpflicht für die Erteilung einer Ausnahme beim Einsatz von Flugbegleitern ein; die Ablehnung des Antrages bleibt gebührenfrei.

Nummer 9 a) macht die vor allem im Regionalflugverkehr häufiger beantragte Ausnahmeerlaubnis für Starts und Landungen auf Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle kostenpflichtig.

Nummer 16 wird um den Tatbestand "Auflassen von Fesselballonen" ergänzt.

Nummer 17 Buchstabe c Abs. bb wurde unterteilt in die flugbetriebliche Überprüfung kleinerer und größerer Luftfahrtunternehmen (bis 10 oder mehr als 10 Luftfahrzeuge). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Aufwand der Luftfahrtbehörden für die Flugbetriebsprüfung von der Anzahl der in einem Luftfahrtunternehmen eingesetzten Luftfahrzeuge bestimmt wird. Die erwarteten Mehreinnahmen sollen die bisher in diesem Bereich bestehende völlig unzureichende Deckung des beim Luftfahrt-Bundesamt und bei den Ländern entstehenden Personal- und Sachaufwands abmildern. Trotz der erheblichen Anhebung der Gebührensätze und der Einfügung einer von der Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge abhängigen zusätzlichen Gebühr wird dieser Aufwand nur zum Teil gedeckt.

Die neuen Nummern 22 bis 24 schaffen Gebührentatbestände für die dort beschriebenen Genehmigungen und Ausnahmeerlaubnisse nach der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO). Dabei handelt es sich überwiegend um neuere technische Entwicklungen, z.B. den Einsatz zweimotoriger Luftfahrzeuge auf langen Überwasserstrecken.

f) Abschnitt VII

In Nummer 5 Buchstabe a) wird der Einführung der Videofilmtechnik Rechnung getragen.

g) Abschnitt VIII

Die Nummern 8 Buchstabe b) und 9 Buchstabe b) werden sprachlich verbessert, indem das Wort "Untersuchungen" durch "alle Arbeiten im Zusammenhang mit ..." ersetzt wird.

Der bisherige Gebührentatbestand Nummer 18 ist in Abschnitt II Nummer 4 als Buchstabe b) übernommen worden. Durch die Streichung der Nummer 18 waren die folgenden Tatbestände neu zu numerieren.

24/90

Nummer 22 macht die Anerkennung als Sachverständiger nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) gebührenpflichtig.

Der Entschließung des Bundesrates vom 30. Juni 1989 - Drucksache 173/89 - folgend wird unter der Nummer 23 eine Luftsicherheitsgebühr neu eingeführt, mit der die Aufwendungen der Länder für die Durchsuchung von Fluggästen und der von ihnen mitgeführten Gegenstände (Reisegepäck) abgegolten werden. Diese Aufwendungen sind sehr erheblich.

Allein beim Flughafen Frankfurt/Main beliefen sich die vom Land zu tragenden Personal- und Sachaufwendungen für diese Kontrollen 1988 auf rd. 34 Mio. DM für 12,1 Millionen Überprüfungen.

Maßgebend für die Höhe der durch die Durchsuchung von Fluggästen und ihres Reisegepäckes den Ländern entstehenden Aufwendungen ist die Anzahl der zu kontrollierenden Fluggäste. Eine Gebühr von DM 3,- je Fluggast ist zur Deckung dieses Aufwands erforderlich.

Bei der Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen entstehen dem Bund jährlich im Durchschnitt Zweckausgaben in Höhe von 12 Millionen DM. Diese Zweckausgaben stellen einen Sachaufwand im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG dar, der von den Kostenschuldern als Gebühr zu entrichten ist. Hierdurch erhöht sich die Gebühr für die einzelne Sicherheitsüberprüfung von 3,00 DM auf 3,50 DM.

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bestimmt die Luftfahrtunternehmen und die Fluggäste gesamtschuldnerisch als Kostenschuldner, da beide Seiten des Luftbeförderungsvertrages die Durchsuchung veranlaßt haben und durch sie geschützt werden.

Die Länder erheben die Gebühren am zweckmäßigsten bei den Luftfahrtunternehmen, da auf diese Weise die Gebührenerhebung auf verhältnismäßig wenige Geschäftsvorfälle beschränkt werden kann. Die Ermächtigung, diese Art der Gebührenerhebung anzuordnen, ergibt sich aus der Überlegung, daß, wenn der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hat, für Amtshandlungen Kosten zu erheben, diese Befugnis ihn auch ermächtigt, ein den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß einschränkendes Verfahren anzuordnen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Den Luftfahrtbehörden soll wenigstens ein Monat Zeit gewährt werden, um sich auf die geänderten Gebührensätze einstellen zu können.

Die Gebühr nach Nummer 23 des Abschnitts VIII des Gebührenverzeichnisses soll gleichzeitig mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (Flugsicherungs- An- und Abflug-Gebühren-Verordnung - FlusaAGV) ab 1. Juli 1990 erhoben werden.

11.05.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)

- Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
- / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
der Luftfahrtverwaltung
(LuftKostV)

1. Anlage zu § 2 Abs. 1

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 sind in Abschnitt VIII Nr. 23 die Worte "3,50 DM" durch die Worte "3,50 - 6,50 DM" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 13 Satz 4 LuftVG sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Auch der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung vom 30. Juni 1989 (Drs. 173/89 - Beschluß -) festgelegt, daß die Luftsicherheitsgebühr kostendeckend sein soll. Die in der Verordnung vorgesehene Gebühr von 3,50 DM würde jedoch mit Ausnahme am Flughafen Frankfurt/Main an keinem anderen Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland Kostendeckung ermöglichen. Die Einführung einer Rahmengebühr erlaubt es der zuständigen Luftfahrtbehörde, die für den jeweiligen Flughafen erforderliche Gebühr festzulegen.

2. Anlage zu § 2 Abs. 1

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 ist in Abschnitt VIII nach Nummer 23 folgende Nummer 24 anzufügen:

"24. Erfolglose Widerspruchsverfahren Gebühr in der Höhe
der Gebühr für die
beantragte oder an-
gefochtene Amts-
handlung, minde-
stens jedoch 50 DM."

Begründung:

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 01.12.1989 - BVerwG 8 c 1.88 -) läßt es geboten erscheinen, in das Gebührenverzeichnis eine Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren aufzunehmen, die den bisher angewandten landesrechtlichen Regelungen entspricht.

EntschlieÙung

Ungeachtet der Einführung einer Gebühr für die Sicherheitskontrolle von Fluggästen hält der Bundesrat daran fest, daß es sich bei den Kosten der Fluggastkontrolle um Zweckausgaben handelt, die vom Bund gemäß Artikel 104a Abs. 2 GG zu erstatten sind. Dazu gehören alle Ausgaben für Maßnahmen, die unmittelbar der Zweckerreichung (Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs) dienen. Hierbei kommt es nicht auf die haushaltstechnisch formale Unterscheidung von Sach- und Personalausgaben an, sondern allein darauf, wie Personal- und Sachmitteleinsatz dem Zweck funktional zugeordnet sind. Der Zweck wird im wesentlichen durch Personen- und Gepäckkontrolle erreicht. Soweit Personal und Sachmittel direkt für diese Funktionen, insbesondere für den Vollzug vor Ort eingesetzt werden, dienen sie der Zweckerfüllung, so daß die entsprechenden Ausgaben Zweckausgaben sind.